

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben mit Rückschein

cc :

Vorstände der AOK Bayern

- **persönlich** -

Dr. Irmgard Stippler
Stephan Abele
Carl-Wery-Straße 28
81739 München

AOK Bayern
Markus Großmann
Versicherungsservice München
Landsberger Straße 150 – 152
80339 München

Vaterstetten, 21.03.2021

Betreff: V373722832
17.03.2021 Schreiben Ihres Bereichsleiters Versicherungsservice

Sehr geehrte Vorstände der AOK Bayern,

am 18.03.2021 erhielt ich ein Schreiben Ihres Bereichsleiters Versicherungsservice, Markus Großmann, in welchem er so tut als würde er Ordnung in die Geschäfte der AOK Bayern bringen müssen. Zu seinen Aussagen im Einzelnen:

„Ihre Mitgliedschaft bei **unserer** AOK Bayern“

„... mit unserem Schreiben vom 28.01.2021 haben **wir** Ihnen die Beitragsänderung zum 01.01.2021 mitgeteilt.“

Unter dem Begriff „Beitragsbescheid“ (das Wort wird später tatsächlich auf diesen Wisch vom 28.01.2021 angewendet) versteht man gemeinhin die Mitteilung einer Beitragsfestsetzung oder, bei Änderung der Bedingungen, einer Beitragsneufestsetzung, welche gewissen Anforderungen des Gesetzgebers genügt. So etwas hat die unbekannte Person aus Ihrem AOK Bayern Versicherungsservice München – Team München 5 nicht gesendet. Sondern mir wurden zwei Zahlen, ein KV-Wert und ein PV-Wert, „vor die Füße gekippt“, wobei noch der „Service“ geleistet wurde mir mitzuteilen, dass die Summe aus beiden Werten einen ebenfalls mitgeteilten dritten Wert ergibt. Die „Mitteilung einer Beitragsänderung“ (mit der Unterstellung sie hätte den Anforderungen genügt) ist also eine **bewusst unwahre Behauptung** (volkstümlich kurz: **Lüge**) mit dem **Vorsatz** den **Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (1).

„Die grundsätzliche Beitragspflicht Ihrer Versorgungsbezüge der Allianz Lebensversicherungs-AG wurde bereits in der Vergangenheit rechtsgültig festgestellt und durch Sozial- bzw. Landesgerichtsurteile bestätigt.“

Dieser Satz besteht aus zwei durch logisches UND miteinander verknüpften Aussagen; die Gesamtaussage ist also nur WAHR (richtig), wenn beide Teile des Satzes WAHR (richtig) sind. Der erste

Teil des Satz besteht aber wiederum aus zwei Teilaussagen zwischen denen auch das logische UND gilt. Das Gesamtkonstrukt ist also: (Teil a: *Für Ihre Versorgungsbezüge der Allianz Lebensversicherung-AG [gilt] grundsätzliche Beitragspflicht*) UND (Teil b: *das wurde bereits in der Vergangenheit rechtsgültig festgestellt*) UND (Teil c: *diese rechtsgültige Feststellung wurde durch Sozial- bzw. Landesgerichtsurteile bestätigt*).

Teil a unterstellt, dass die Sparerlöse aus meinen 3 Kapitallebensversicherungen Versorgungsbezüge seien. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 dafür drei Beweise verlangt (siehe Schreiben vom 26.02.2021; 1. Novierung des Anstellungsvertrages, 2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, 3. Nachweis der Prämienzahlung aus dem vom Arbeitnehmer aufgestockten Vermögen des Arbeitgebers). Das kann die AOK Bayern seit 5 Jahren nicht und sie wird es auch in Zukunft nicht können. Also ist Teil a UNWAHR.

Teil b unterstellt, die Aussage in Teil a wäre bereits in der Vergangenheit rechtsgültig festgestellt worden. Das Bundesverfassungsgericht ist das höchste deutsche Gericht und es hat genau das Gegenteil festgestellt. Es ist zwar hier von Markus Großmann offengelassen, wer denn diese Falschaussage festgestellt haben soll, das ändert aber nichts daran, dass sie UNWAHR ist.

Teil c bezieht sich auf die bisherigen Gerichts"urteile" des Sozialgerichts München und des Bayerischen Landessozialgerichts

- **S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16: vier Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB vier Verbrechen, eine Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB; sechs Verfassungsbrüche Art 20 (3), 97 (1), 103 (1), 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG** durch die Richter der 2. Kammer des SG München (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_23065]**)
- **L 4 KR 568/17: 39 Rechtsbrüche (SGG, ZPO), eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 115 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 115 Verbrechen, drei unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (1), 97 (1), 103 (1) GG) und drei mittelbare Verfassungsbrüche (Art 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG)** durch die Richter des 4. Senats des Bayer. LSG (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23041]**)

Empfinden Ihr Markus Großmann und Sie es nicht als überaus peinlich bei einer solchen Ansammlung von Kriminellen überhaupt von „Gerichten“ zu sprechen?

Die Aussage des Herrn Großmann besteht also aus der maximal möglichen Anzahl (unwahr UND unwahr UND unwahr = unwahr) von **drei bewusst unwahren Behauptungen (Lügen)** mit dem **Vorsatz den Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (**2 3 4**).

*„Im Übrigen verweisen **wir** auf unseren Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 und das laufende Sozialgerichtsverfahren.“*

Es gibt viele Widerspruchsbescheide der AOK Bayern (M 300/15 K vom 27.03.2015, M 2540/15K vom 29.01.2016, M 1509/19 K vom 09.07.2019, M 689/20 K vom 12.05.2020, M 1766/20 K vom 19.12.2020, M 1767/20 K vom 19.12.2020, M 1768/20 K vom 19.12.2020, M 1769/20 K vom 19.12.2020). Es ist völlig offen, warum der von Herrn Großmann genannte vom 12.05.2020 nun besonders empfehlenswert sein sollte.

Ich verweise hingegen auf meine **Klagebegründungen**, in denen jeweils im Vorspann die jeweiligen **bewusst unwahren Behauptungen (Lügen)** aus den jeweiligen Widerspruchsbescheiden als das entlarvt werden, was sie sind, eben Lügen, und die offensichtlich bei der AOK Bayern noch immer keine Beachtung gefunden haben. Diese Klagebegründungen sind seit der Klage S 17 KR 386/20 um das vollständige Wissen der Betroffenen über diesen **seit 17 Jahren laufenden staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** erweitert worden; es ist in über 300 Dokumenten mit Tausenden von Seiten beschrieben unter:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht mit Zusammenfassungen der nachfolgenden Dokumente (siehe **Anlage**; für Leute mit Internet Berührungängsten)

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180629-20180806 Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse**

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 202000906 *Das Treiben der Parteienoligarchie: Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition „Versorgungsbezug“*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20201212 *Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn*

Die Texte dieser Dokumente verweisen wiederum über die IG-weiten Referenznummern auf die gerichtsfesten Beweisdokumente unter

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-xx_yyyy]**

oder

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-xx_yyyy]**

Da fehlt jetzt nur jemand auf Seiten der Beklagten, der lesen will und der aber auch lesen kann.

Derzeit sind drei Verfahren (nicht *das laufende Sozialgerichtsverfahren*) beim SG München anhängig: S 17 KR 2046/19, S 17 KR 386/20 und S 17 KR 1590/20.

„Es ist wichtig, dass Sie Ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beitragspflicht Ihrer kapitalisierten Versorgungsbezüge in Ihrer Klageschrift begründen und nachweisen.“

Wie kommt Ihr Herr Großmann auf die Idee, ich hätte Zweifel an der UNRECHTMäßigkeit Ihres seit über 5 Jahren anhaltenden Betrugs? Es gibt keine gesetzliche Grundlage und keine verfassungs-/gesetzeskonforme Rechtsprechung zur Stützung der Rechtmäßigkeit Ihres Tuns.

Nicht ich muss beweisen, dass die AOK keine Berechtigung hat mein privates Eigentum zu verbeitragen, sondern die AOK Bayern muss beweisen, dass sie ein Recht hat zu dieser Verbeitragung (natürlich nur, wenn sie dieses auch vorhat). Wenn die AOK Bayern diese Beweise nicht erbringen kann (und sie kann es seit über 5 Jahren nicht), dann ist das überhaupt kein Problem, ABER es wird auch nichts verbeitragt. Und dies ist dann auch keinerlei Grund, dass jeder AOK-Mitarbeiter, der sich einbildet bedeutsam zu sein, in einer Tour neue Lügen in die Welt setzt.

...Wie kommt Ihr Herr Großmann auf die Idee, es sei (aus seiner Sicht) wichtig was ich in meiner Klageschrift begründe und nachweise? Es hat bisher 4 Klagebegründungen gegeben und darüber hinaus mehrere Ergänzungen und Varianten. Kennt irgendwer bei der AOK Bayern irgendjemanden, der das jemals gelesen und ernsthaft geprüft hat? Ihr Ressortleiter Harold Engel hat doch gerade bewiesen, dass es ihm schon zu viel wird einen 6-Seiten-Brief zu lesen.

Oder tickt Ihr Herr Großmann mehr mit „großem Wurf“: Da die gesetzlichen Krankenkassen wie die AOK Bayern ja sozusagen der heimliche Auftraggeber für die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Urteile und die Sozialgerichte ja ohnehin nur eine Art Outsourcing-Abteilung der gesetzl. Krankenkassen sind, können sich wichtig nehmende Personen der Krankenkassen wie Bereichsleiter auch verlangen, dass die unbelehrbaren Kläger wenigstens eine gescheite Begründung ihrer Klage abgeben, damit die „Beklagten“ behaupten können, die Begründung (egal was darin steht, wird ja doch nicht gelesen) überzeugt sie nicht.

Herr Großmann ist schon wieder einer in Ihren Reihen, **der nicht lesen kann**. Ich wiederhole die Passage aus dem Schreiben vom 26.02.2021 an den Versicherungsservice München (mit cc an Sie, die Vorstände, also Sie):

Amtsermittlungspflicht der AOK statt Bezugnahme auf die Kriminalität der Allianz Lebensversicherungs-AG

Es reicht nicht aus, sich auf den **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 StGB)** und die **Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)** des Versicherers Allianz

Lebensversicherungs-AG in Ihrem und in seinem eigenen Interesse zu berufen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KV_2301] bis [IG_K-KV_2314], insbesondere [IG_K-KV_2310] und [IG_K-KV_2313]; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200117_Die Versicherer stehen den gesetzl. Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200117_Die_Versicherer_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)), Hinweis: Kap. 1 beruht auf meinen Versicherungsscheinen).

Die Lebensversicherer wissen sehr wohl, dass sie nach § 202 SGB V zwar die Auszahlung von Versorgungsbezügen an die zuständige Krankenkasse zu melden haben, dass aber die Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen zweifelsfrei privates Eigentum sind. Das Ergebnis einer Kapitallebensversicherung am Ende der Laufzeit ist keine Auszahlung einer **Kapitalleistung**, sondern die Freigabe der über die Vertragslaufzeit eingeschränkten Verfügungsgewalt über die dem Versicherten gehörenden Sparerlöse. Dieses könnten Sie dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen Versicherer, mir als Versichertem und dem jeweiligen Arbeitgeber entnehmen. Mit Zahlung der Prämien an den Versicherer sind diese unwiderruflich in das Eigentum des Versicherten übergegangen.

Die AOK Bayern ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts; für sie gilt auch der **Amtsermittlungsgrundsatz/Untersuchungsgrundsatz**.

§ 20 Untersuchungsgrundsatz SGB X

- (1) *Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.*
- (2) *Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.*
- (3) *Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.*

Der **Amtsermittlungsgrundsatz** (auch *Untersuchungsgrundsatz, Inquisitionsmaxime, Amtsermittlungspflicht, Amtsaufklärungspflicht*) besagt, dass ein Gericht oder eine **Behörde verpflichtet ist, den Sachverhalt, der einer Entscheidung zugrunde gelegt werden soll, von Amts wegen**, d. h. **ohne Antrag eines Betroffenen oder unabhängig davon**, zu untersuchen. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialgerichtsbarkeit>). Die Sachverhaltsklärung ist nicht etwa Aufgabe eines Sozialgerichts, sondern der AOK Bayern.

Die **AOK Bayern bricht ihre gesetzliche Pflicht zur Amtsermittlung nach § 20 SGB X** mit dem **Vorsatz den Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (5).

Eine Abfindung (Einmalzahlung) zur Abgeltung eines Versorgungsanspruchs/ eines Anspruchs auf eine Betriebsrente ist beitragspflichtig nach § 229 SGB V. „*Kapitalisierte Versorgungsbezüge*“ ist dummes Geschwätz und eine Vergewaltigung der deutschen Sprache mit dem Ziel aus jeder Verwendung des Wortes „Kapital“ sprach- und rechtsverdrehend einen „Versorgungsbezug“ zu kreieren. Die Aussage „*Ihrer kapitalisierten Versorgungsbezüge*“ ist die Erweiterung dieses dummen Geschwätzes um das Wort „Ihrer“, um also aus meinem privaten Eigentum (Geld = Kapital) Versorgungsbezüge zu kreieren. Um die Existenz einer Abfindung für einen Versorgungsbezug zu beweisen, muss man die Existenz eines Versorgungsbezugs beweisen („tritt an die Stelle von ...“). Dazu muss die AOK Bayern entsprechend Beschluss 1 BvR 1660/08 des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 drei Beweise vorlegen (siehe Schreiben vom 26.02.2021; 1. Novierung des Anstellungsvertrages, 2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, 3. Nachweis der Prämienzahlung aus dem vom Arbeitnehmer aufgestockten Vermögen des Arbeitgebers). Das kann sie seit 5 Jahren nicht und sie wird es auch in Zukunft nicht können. Also ist „*Ihrer kapitalisierten Versorgungsbezüge*“ eine **bewusst unwahre sprachvergewaltigende sprachverhunzende Behauptung** (volkstümlich kurz: **Lüge**) mit dem **Vorsatz den Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (6).

„Zahlstellen sind verpflichtet, die Daten von beitragspflichtigen Versorgungsbezügen zu beurteilen und an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln.“

Zahlstellen sind, wie alle anderen auch, verpflichtet die Gesetze einzuhalten; hier speziell ist dies § 202 SGB V. Solch einen unsinnigen Satz kann nur jemand schreiben, der noch nie Versicherungsverträge a)

zur Vereinbarung von Kapitallebensversicherungen und b) zur Vereinbarung von Betriebsrenten/ Versorgungsbezügen gesehen hat (ich empfehle zur Weiterbildung: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KV_2301]** bis **[IG_K-KV_2314]** oder Klagebegründung Kap. 2.5, 3.2 im Verfahren **S 17 KR 1590/20** vor dem SG München). Der Satzanfang von Herrn Großmann soll belegen, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG vor Meldung alles ordentlich geprüft hat, wobei doch tatsächlich sowohl Allianz Lebensversicherungs-AG als auch AOK Bayern vom Betrug des jeweils anderen wissen.

„Zahlstellen sind verpflichtet, die Daten von beitragspflichtigen Versorgungsbezügen zu beurteilen“ steht in keinem Gesetz und ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)** mit dem **Vorsatz** den **Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (7).

„Im Rahmen einer turnusmäßigen Zahlstellenprüfung durch die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen, wird das ordnungsgemäße Verwaltungshandeln der Allianz Lebensversicherungs-AG regelmäßig überprüft.“

Das wird jetzt wirklich echt peinlich; dummdreister als der Herr Großmann kann man die Lügerei nun wirklich nicht mehr gestalten. Nachfolgend Auszüge aus der Klagebegründung Kap. 3.1 im Verfahren **S 17 KR 1590/20** vor dem SG München

Die **Kapitallebensversicherungen des Klägers waren drei an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherungen** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG.pdf**, insbes. Kap. 4).

Es handelte sich um drei private Kapitallebensversicherungen (3. Säule der Altersvorsorge) des Klägers, sie waren und bleiben **privat** und das damit ersparte Geld war und ist Privateigentum, zu dessen Verbeitragung die AOK keinerlei gesetzliche Berechtigung besitzt. Der Verlauf der privaten Kapitalansparung ist über die i.d.R. jährlichen Nachweise der Allianz Lebensversicherungs-AG über den Status der drei Kapitallebensversicherungen sehr genau nachzuvollziehen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KV_2304]**).

Wie die schrittweise Umgestaltung der Vertragstexte in den Versicherungsscheinen zur Stützung des Betrugs durch die Allianz Lebensversicherungs-AG ausgesehen hat, wenn der Versicherte sich nicht gewehrt hat, ist an einem Beispiel sehr detailliert analysiert (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KV_9210]** bis **[IG_K-KV_9217]**, insbesondere **[IG_K-KV_9216]**).

Nachdem der Kläger in 2019 mehr Durchblick hatte, hat er den Vorständen der Allianz Lebensversicherungs-AG die Tatsachenfeststellung ihres **Betrugs im besonders schwerem Fall (§ 263 StGB)** und der **Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)** unterbreitet. Auf die Tatsachenfeststellung des zu verantwortenden **Betrugs (§ 263 StGB) im besonders schwerem Fall nach § 263 Abs. 3 Nr. 2** und der **Verletzung von Privatgeheimnisse (§ 203 StGB)** an die verantwortlichen **Mitglieder des Vorstands der Allianz Lebensversicherung AG** (29.08.2019; [ebd.](#) Referenznr. **[IG_K-KV_2310]**) antwortet der Vorstand Dr. Alf Neumann am 20.09.2019 mit einer Begründung der Rechtmäßigkeit mit **46 Lügen (nachgewiesenen bewusst unwahren Behauptungen) auf 2 ½ Seiten Text** ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_K-KV_2312]**, **[IG_K-KV_2313]**).

Auf die Vorhaltung des Klägers an die Mitglieder des Vorstands vom 09.10.2019 ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_K-KV_2313]**) „dass Sie auch weiterhin ungehemmt LÜGEN und BETRÜGEN wollen“ lassen diese am 21.10.2019 mitteilen „Aus Ihrem Schreiben ergeben sich für uns keine neuen rechtlichen Aspekte“ ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_K-KV_2314]**).

Daraus ergeben sich aus Sicht des Klägers 4 Aspekte:

1. Die Mitglieder des Vorstands der Allianz Lebensversicherung AG wissen, dass sie Betrug in besonders schwerem Fall begehen, aber es ist ihnen egal.
2. Die AOK weiß, dass die Allianz Lebensversicherung AG betrügt und mit der Meldung an sie vorsätzlich und ganz bewusst unwahre Behauptungen aufgestellt hat.

3. wenn man die AOK und die Allianz Lebensversicherung AG beide koordiniert mit ihrem Betrug konfrontiert, dann benehmen sie sich wie die kleinen Kinder und zeigen aufeinander – „der andere war's“
4. Die Tatsache des Betrugs der Allianz Lebensversicherung AG entlastet die AOK in keiner Weise. Sie will gesetzeswidrig privates Eigentum verbeitragen, also muss sie beweisen, dass sie ein gesetzliches Recht dazu hat; Lügen eines anderen Betrügers sind kein Beweis.

Die „turnusmäßigen Zahlstellenprüfung durch die gesetzlichen Krankenkassen“ sind eine **bewusst unwahre Behauptung** (und eine **sehr dummdreiste Lüge**) mit dem **Vorsatz** den **Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (8).

„Bezüglich der von Ihnen geforderten Unterschrift auf unseren Beitragsbescheiden verweisen wir auf die Regelung in Abs. 5 des von Ihnen angeführten § 33 SGB X. Da unsere Beitragsbescheide, wie auch Mahnungen/Leistungsbescheide mithilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind diese auch ohne Unterschrift bzw. Namenswiedergabe rechtsgültig.“

Im SGB X „Dritten Abschnitt Verwaltungsakt – Erster Titel Zustandekommen des Verwaltungsaktes“ geht es um Verwaltungsakte. Ihre sogenannten „Beitragsbescheide“, „Mahnungen“, „Leistungsbescheide“ erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen.

Ich wiederhole eine Passage aus dem Schreiben vom 26.02.2021 an den Versicherungsservice München (mit cc an die Vorstände, also Sie):

Mitteilung der Betrugsabsicht anstatt Beitragsbescheid

Ein **Beitragsbescheid** ist ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X. Er muss hinreichend bestimmt sein (§ 33 Abs. 1 SGB X). Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. **In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen**, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegt haben (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Ihr sogenannter „Beitragsbescheid“ ist dagegen nichts weiter als die Ankündigung den **Betrug (§ 263 StGB)** an mir durch Verbeitragung meiner privaten Sparerlöse von 2015 mit modifizierten Bedingungen und den seit 17 Jahren anhalten **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 StGB)** an den bei der AOK versicherten Rentnern inkl. meiner Person hemmungslos fortzusetzen.

Es handelt sich um Straftaten. Insofern ist es ziemlich egal, ob Sie und Ihre Mitarbeiter die Straftaten **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** und **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)** mithilfe automatischer Einrichtungen begehen, d.h. sie sind grundsätzlich nicht rechtsgültig, egal ob sie Unterschriften bzw. Namenswiedergaben enthalten oder nicht. Relevant ist hier vielmehr „Dritter Titel **Täterschaft und Teilnahme**“ §§ 25 ff Strafgesetzbuch.

Für die Strafverfolgung spielt es allerdings schon eine Rolle wem welcher Grad an Mittäterschaft zugeordnet werden muss oder ob es, außer Ihnen beiden, keine Täter in der AOK Bayern gibt. Dann bleiben natürlich immer noch massenhaft AOK-Mitarbeiter, die sich wegen **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)** schuldig gemacht haben. Die Staatsanwaltschaft kann natürlich die individuelle Schuld jedes Mitwirkenden auch ohne Unterschrift und Namenswiedergabe auf Basis des Schriftverkehrs und mit unterstützenden Hausdurchsuchungen klären, aber es wäre doch einfach netter, wenn man dieser schon einen Teil der Arbeit abnehmen kann.

Und natürlich habe ich auch ein kleines Eigeninteresse dabei: muss ich Ihren gesammelten Lügnern und Betrügnern denn überhaupt antworten oder kann ich mir das wegen deren „sehr eingeschränkter Verantwortlichkeit“ nicht grundsätzlich schenken.

„Wir weisen darauf hin, dass Ihre letzte Beitragszahlung am 25.09.2020 erfolgte und aktuell eine Beitragsforderung von 465,52 Euro (einschließlich Beitragsmonat Februar 2021 –fällig am 15.03.2021) besteht.“

Ich hingegen weise darauf hin, dass **meine letzte Beitragszahlung am 26.02.2021 erfolgte**. Die zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der deutschen Rentenversicherung vor Auszahlung meiner Altersrente abgezogen und, ich nehme an zeitgleich, an die AOK Bayern überwiesen.

Ihr Herr Großmann schreibt von Zahlungen, die er und Sie mit der Straftat **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)** erpressen wollen, weil Sie seit über 5 Jahren nicht in der Lage sind deren

Anspruch auf gesetzlicher Basis begründen zu können. Diese rechtswidrigen „Beiträge“ auf meine privaten Sparguthaben von 2015 habe ich tatsächlich seit dem 25.09.2020 nicht mehr bezahlt. Aber dieser Hinweis Ihres Bereichsleiters des „Versicherungsservice München – Team München 5“, Markus Großmann ist absolut keine Neuigkeit und es bedarf dieses „seines Mitteilungs-Services“ nicht, denn genau das habe ich Ihnen, den Vorständen der AOK Bayern, am 16.11.2020 mitgeteilt. Und auch für Ihren Markus Großmann kann die Nachricht so neu nicht sein, denn der Versicherungsservice München hat damals von diesem Schreiben eine Kopie erhalten. Wenn Sie oder er wissen wollen, was ich damals geschrieben habe, dann lesen Sie den Brief doch einfach mal.

Die Behauptung „der Fälligkeit einer Beitragsforderung von 465,52 Euro zum 15.03.2021“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)** mit dem **Vorsatz** den **Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (☹). Wenn überhaupt etwas fällig sein sollte, dann ist er der seit über 5 Jahren ausstehende Beweis der Rechtmäßigkeit Ihres Versuches der Verbeitragung; der ist allerdings überfällig.

Ihr Bereichsleiter des „Versicherungsservice München – Team München 5“, Markus Großmann hat nun mit seiner bedingungslosen Unterstützung der **Missachtung des § 20 SGB X** und seinen **acht weiteren bewusst unwahren Behauptungen** (volkstümlich: **Lügen**) in nur 5 Absätzen Text seines Schreibens gezeigt, dass er unbedingt dabei sein möchte beim großen Lügen und Betrügen der AOK Bayern mit dem **Vorsatz** den **Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können.

§ 263 Betrug StGB

- (1) **Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
1. **gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,**
 2. **einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,**
- [...]

Da ich diesen Brief an dieses mit „Gesetz und Recht“ hadernde Seelchen in Kopie sende, nehme ich gern sein Angebot „*Gerne stehe ich Ihnen für Fragen zur Verfügung*“ so ganz nebenbei auf, um sozusagen außerhalb des hier an die Vorstände der AOK Bayern gerichteten Schreibens meine einzige Frage an ihn zu stellen (er kann sie mir ja ohne viel Aufhebens per Email an arnd.rueter@web.de beantworten) (ich frage dies als ein sehr kontrollbewusstes Mitglied meiner AOK Bayern; siehe unten): Wie können Sie Herr Großmann mir erklären, dass Sie, bei Ihrem ausgeprägten Hang zur Lüge, trotz Ihrer charakterlichen Defizite bei der AOK Bayern auf einen Bereichsleiter-Posten geschoben wurden?

Aber das ist ihm noch nicht genug; er möchte sich unbedingt mit seiner sehr eigenen Variante an Kriminalität für „Höheres“ empfehlen:

„**Wir würden** es bedauern, wenn durch Zwangsvollstreckung weitere Kosten anfallen oder das bereits angekündigte Leistungsruhen auszusprechen ist. Um dies zu vermeiden überweisen Sie bitte den offenen Betrag bis spätestens 26.03.2021.“

Dies ist mit diesem klaren Junktim „wenn nicht (freiwilliges Erpressen lassen) , dann (Diebstahl) “ eine unverhohlene und ganz offen zum Ausdruck gebrachte **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)**

§ 240 Nötigung StGB

- (1) **Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*
- (3) *Der Versuch ist strafbar.*
- (4) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren**. Ein **besonders schwerer Fall** liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder*
 2. *seine Befugnisse oder **seine Stellung als Amtsträger mißbraucht**.*

Wen meint der Herr Bereichsleiter Versicherungsservice Markus Großmann eigentlich, wenn er im Betreff von „Ihre Mitgliedschaft in unserer AOK Bayern“ spricht. Wer alles ist gemeint, wenn er in seinem Schreiben mitteilt was „**wir**“ denken/tun/androhen/.... Er hat das Schreiben als Einzelperson „Markus Großmann – Bereichsleiter Versicherungsservice“ unterschrieben. Wer ist da noch mit im Boot? Sind Sie, die Vorstände der AOK Bayern, in diesem „**wir**“ enthalten oder ist dieses „**wir**“ eine Art „pluralis majestatis“? Die gesetzlichen Krankenkassen sind Körperschaften öffentlichen Rechts mit **Selbstverwaltung** (Verwaltungsrat aus gewählten Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber). Die Krankenkassen müssen über die Verwendung der Mittel ihren **Mitgliedern** gegenüber Rechenschaft ablegen. Dazu gehört, dass die **Verwaltungskosten** am Beitragssatz gesondert ausgewiesen und Vorstandsvergütungen offengelegt werden ... (<https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankensversicherung/Krankenkassen/>). Könnte es sein, dass der Herr Großmann nichts weiter als ein Verwaltungsangestellter in unserer den Mitgliedern gehörenden AOK Bayern ist?

Und Sie, die beiden Vorstände der AOK Bayern, wissen natürlich längst wie es mit diesem Schreiben jetzt weitergeht (mit copy-Taste):

Sowohl bei Betrug als auch bei Nötigung ist bereits der Versuch strafbar; wir brauchen hier also nicht mehr über theoretisch mögliche Fälle nachzudenken.

Da das Strafrecht ein Personen bezogenes Rechtssystem ist, braucht es natürlich für jede Tat auch den Täter. Sie werden verstehen, dass ich Sie nun wiederum fragen muss:

- a) Hat Ihr Bereichsleiter Markus Großmann eine Bevollmächtigung von Ihnen erhalten zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern ODER
- b) hat er keine solche Bevollmächtigung von Ihnen beiden erhalten?

Im Fall a) wäre er als Mittäter zu behandeln für den Betrug im besonders schweren Fall durch die AOK Bayern; die hier festgestellten vorsätzlichen Betrugsversuche und die Nötigung im besonders schweren Fall gingen also zu seinen Lasten. Im Fall b) wäre ihm Amtsanmaßung (§ 132 StGB) anzulasten, aber die Betrugsversuche und die Nötigung gingen auf Ihr Schuldkonto.

Sie werden verstehen, dass ich die Frage der Verantwortlichkeit einzelner Personen schon im Sinne der späteren Handhabung möglichst bald geklärt haben möchte. Ich bitte um **Mitteilung bis spätestens 11.04.2021** (bitte mit ausreichendem Beleg).

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*
- (3) *Der Versuch ist strafbar.*
- (4) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.*

Wen meint der Herr Bereichsleiter Versicherungsservice Markus Großmann eigentlich, wenn er im Betreff von „Ihre Mitgliedschaft in unserer AOK Bayern“ spricht. Wer alles ist gemeint, wenn er in seinem Schreiben mitteilt was „wir“ denken/tun/androhen/... Er hat das Schreiben als Einzelperson „Markus Großmann – Bereichsleiter Versicherungsservice“ unterschrieben. Wer ist da noch mit im Boot? Sind Sie, die Vorstände der AOK Bayern, in diesem „wir“ enthalten oder ist dieses „wir“ eine Art „pluralis majestatis“? Die gesetzlichen Krankenkassen sind Körperschaften öffentlichen Rechts mit **Selbstverwaltung** (Verwaltungsrat aus gewählten Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber). Die Krankenkassen müssen über die Verwendung der Mittel ihren **Mitgliedern** gegenüber Rechenschaft ablegen. Dazu gehört, dass die **Verwaltungskosten** am Beitragssatz gesondert ausgewiesen und Vorstandsvergütungen offengelegt werden ... (<https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankenversicherung/Krankenkassen/>). Könnte es sein, dass der Herr Großmann nichts weiter als ein Verwaltungsangestellter in unserer den Mitgliedern gehörenden AOK Bayern ist?

Und Sie, die beiden Vorstände der AOK Bayern, wissen natürlich längst wie es mit diesem Schreiben jetzt weitergeht (mit copy-Taste):

Sowohl bei Betrug als auch bei Nötigung ist bereits der Versuch strafbar; wir brauchen hier also nicht mehr über theoretisch mögliche Fälle nachzudenken.

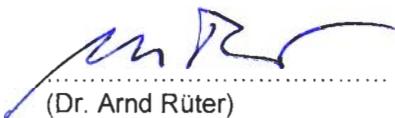
Da das Strafrecht ein Personen bezogenes Rechtssystem ist, braucht es natürlich für jede Tat auch den Täter. Sie werden verstehen, dass ich Sie nun wiederum fragen muss:

- a) Hat Ihr Bereichsleiter Markus Großmann eine Bevollmächtigung von Ihnen erhalten zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern ODER
- b) hat er keine solche Bevollmächtigung von Ihnen beiden erhalten?

Im Fall a) wäre er als Mittäter zu behandeln für den Betrug im besonders schweren Fall durch die AOK Bayern; die hier festgestellten vorsätzlichen Betrugsversuche und die Nötigung im besonders schweren Fall gingen also zu seinen Lasten. Im Fall b) wäre ihm Amtsanmaßung (§ 132 StGB) anzulasten, aber die Betrugsversuche und die Nötigung gingen auf Ihr Schuldkonto.

Sie werden verstehen, dass ich die Frage der Verantwortlichkeit einzelner Personen schon im Sinne der späteren Handhabung möglichst bald geklärt haben möchte. Ich bitte um **Mitteilung bis spätestens 11.04.2021** (bitte mit ausreichendem Beleg).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Rückschein National



Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

16-K-11K-2379

<p>Sendungsnummer/Identcode</p> <p style="text-align: right;">-Deutsche Post </p> <p>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN</p> <p>R</p> <p>RR 41 711 317 ODE 112</p>	<p>Auslieferungsvermerk</p> <p><input type="checkbox"/> Empfänger</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter</p> <p><input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)</p> <p>Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.</p> <p>Datum: 29. MRZ. 2021</p> <p>Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift X </p>
<p>Empfänger der Sendung</p> <p>Name, Vorname/Firma: VORSTÄNDE AOK BAYERIN PERSÖNLICH</p> <p>Straße und Hausnummer oder Postfach: CARL-WERY-STRASSE 28</p> <p>Postleitzahl, Ort: 81739 MÜNCHEN</p>	
<p>Empfangsbestätigung</p> <p>Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: SCHUMM 17</p> <p>Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.</p> <p>Datum: 29.03.21 Empfangsberechtigter: Unterschrift: X </p>	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025407 1204 22.03.21 14:23
Sendungsnummer: RR 4171 1317 ODE
Einschreiben
Rückschein

AOK Versand



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025407 1202 22.03.21 14:23
Sendungsnummer: RR 4171 1316 GDE
Einschreiben Einwurf

**AOK
Großmann
Vers. Service**



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

